

Bericht zu Punkt 8 der Tagesordnung (Beschlussfassung über die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals, Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss und entsprechende Änderung von § 4 Absatz 5 der Satzung)

Der Vorstand erstattet zu Punkt 8 der Tagesordnung über die Gründe für die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts anlässlich der Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals den folgenden Bericht gemäß §§ 203 Absatz 2 Satz 2, 186 Absatz 4 Satz 2 AktG:

Die Hauptversammlung hat am 08. Juni 2005 beschlossen, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu Euro 2.225.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 2.225.000 Inhaberstückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Die entsprechende Änderung der Satzung in § 4 Absatz 5 wurde am 12. Juli 2005 in das Handelsregister eingetragen. Von dieser Ermächtigung wurde bislang kein Gebrauch gemacht. Sie läuft am 07. Juni 2010 aus.

Um der Gesellschaft das genehmigte Kapital als wesentliches Element der Unternehmensfinanzierung zu erhalten, soll der Vorstand erneut auf knapp 5 Jahre ermächtigt werden, das Grundkapital durch Ausgabe von neuen Aktien zu erhöhen. Dabei soll gewährleistet sein, dass die 50 %-Grenze für das genehmigte Kapital gemäß § 202 Absatz 3 Satz 1 AktG einerseits dann künftig voll ausgeschöpft wird und andererseits bei der Berechnung dieser Kapitalgrenze das Genehmigte Kapital 2005 nicht mehr zu berücksichtigen wäre, sondern dann aufgehoben ist. Denn maßgebender Zeitpunkt für die Bestimmung des Betrages für das genehmigte Kapital bei Berechnung der 50 %-Grenze und des zugrunde zu legenden Grundkapitals ist derjenige des Wirksamwerdens des neuen genehmigten Kapitals durch Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Handelsregister der Gesellschaft (§ 181 Absatz 3 AktG).

Mit der Beschlussfassung zu Punkt 8 lit. b) der Tagesordnung soll das neue genehmigte Kapital geschaffen werden. Dessen Höchstbetrag wird entsprechend der Vorschrift des § 202 Absatz 3 Satz 1 AktG mit der Hälfte des zur Zeit der Ermächtigung im Handelsregister eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft festgelegt.

Wenn die Verwaltung von der mit dem neu geschaffenen genehmigten Kapital bis 31. Juli 2014, also auf knapp 5 Jahre befristeten Ermächtigung, das Kapital zu erhöhen, Gebrauch macht, werden die neuen Aktien den Aktionären grundsätzlich zum Bezug